Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen für das Vorhaben Nr. 20 des BBPlG (Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach), Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 1 (Grafenrheinfeld – Rittershausen)

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
1 Vorbemerkung **3**
2 Allgemeine Anforderungen **3**
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG 4
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG 5
2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 5
2.4 Datengrundlagen 6
2.5 Erläuterungsbericht 9
3 Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung **9**
3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen 9
3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 10
3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 11
3.4 Schutzgut Fläche 11
3.5 Schutzgut Boden 11
3.6 Schutzgut Wasser 12
3.7 Schutzgüter Klima und Luft 13
3.8 Schutzgut Landschaft 14
3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 14
3.10 Wechselwirkungen 15
4 Ergänzende Festlegungen für die für den Plan zu erstellenden Unterlagen und Gutachten **15**
4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 15
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 17
4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan 20
4.4 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen 21
4.5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 22
4.6 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis 22
4.7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten 23
5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen **25**

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 20, Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 1 (Grafenrheinfeld – Rittershausen) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die Grundlage hierfür bilden der vom Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, am 14. Februar 2020 gestellte Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und die bis zum 13. Juli 2020 eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen.

Die für den 31. März 2020 anberaumte Antragskonferenz in Würzburg musste aufgrund des Verbots öffentlicher Veranstaltungen infolge der COVID-19-Pandemie abgesagt werden[1]. Aus diesem Grund setzte die Bundesnetzagentur im Rahmen der Vorbereitung der nachzuholenden Antragskonferenz zunächst eine neue Frist für die Hinweise von Trägern öffentlicher Belange bis zum 14. April 2020.

Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle für die Festlegung des Untersuchungsrahmens relevanten Belange ermitteln zu können, führte die Bundesnetzagentur auf Grundlage des am 29. Mai 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durch.

Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe **Anlage**). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Dem Planfeststellungsverfahren ist kein Verfahren auf Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG vorangegangen. Denn die Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell ist im Bundesbedarfsplan als besonders eilbedürftig gekennzeichnet („G“-Kennzeichnung). Daher findet die Regelung aus § 2 Abs. 7 BBPlG i. V. m. Nr. 20 der Anlage zum BBPlG i. V. m. § 5a Abs. 4 NABEG Anwendung. Danach ist auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten; einer gesonderten Entscheidung bedarf es dafür nicht.

2 Allgemeine Anforderungen

Der Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG müssen eine Anstoßwirkung für Betroffene entfalten können und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde und für Dritte gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die

---

[1] Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) – Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, BayMBl. 2020 Nr. 143 vom 25.03.2020.

betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gemäß § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen von Bund und Ländern erforderlich sind, sind mit Vorlage der Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“[2] zu erstellen. Dies betrifft sowohl deren Bestandteile als auch die Ausgestaltung.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte festgelegt.

[2] Bundesnetzagentur, 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG (Stand: April 2018).

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zusätzlich zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG ist neben dem beabsichtigten Verlauf der Trasse die Erhöhung des Mastes 124 als technische Alternative im Bereich des Garstadter Holz zu untersuchen. Darüber hinaus ist ergänzend zu prüfen, ob eine Umgehung des Garstadter Holzes zwischen Mast 123 und Mast 124 mit Verlegung der neuen Beseilung des antragsgegenständlichen Systems auf einer der nördlich verlaufenden 380-/220-kV-Leitungen (Leitungsmitnahme) eine verträglichere Alternative darstellt.[3]

In beiden Fällen sind alle relevanten Belange wie z. B. eigentumsrechtliche, betriebliche, wirtschaftliche, naturschutzfachliche und forstrechtliche Belange zu berücksichtigen.

2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Insbesondere auch um dem Vermeidungs- und Minderungsgebot des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Rechnung zu tragen, sind in allen Untersuchungen auch solche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, d. h. zu beschreiben und vollständig auch im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit zu bewerten, für die im Ergebnis keine Erheblichkeit prognostiziert wird. Eine etwaige Heranziehung von Vermeidungsmaßnahmen ist deutlich von der Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu trennen. Auch vorhabenbedingte Auswirkungen, welche als grundsätzlich vergleichbar mit regelmäßig durchgeführten Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten der Bestandsleitung gewertet werden, sind mit zu betrachten. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist derart vorzunehmen, dass sämtliche Wirkungen erfasst werden.

Im Hinblick auf kumulative Wirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass aufgrund des Hinweises der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.05.2020[4] mit dem Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Dürrbachau – Schweinfurt, Ltg-Nr. Ü12.0 sowie mit der in diesem Zuge notwendigen Anpassung der 380-kV-/110-kV-Freileitung (Schweinfurt –) Bergrheinfeld – Grafenrheinfeld, Ltg-Nr. B123 ein enger zeitlicher Zusammenhang bei der Verwirklichung der Vorhaben besteht. Hierzu sollte eine entsprechende Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH erfolgen. Zur inhaltlichen Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Vorhaben wird auf die Ausführungen von Uhl et al. (2019)[5] verwiesen.

Bei den Bauzeitenplanungen ist auf eine gegenseitig konfliktfreie Planung der Bauzeiten zu achten. Dies gilt insbesondere für Ausschlusszeiten, die sich aus den einzelnen Fachprüfungen ergeben und eine Realisierung des Gesamtvorhabens gefährden.

---

[3] vgl. Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.04.2020, Az. 3300.3-1/2020 Me, Ziff. 2, S. 2; vgl. Hinweis der Regierung von Unterfranken vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.2.1, S. 18 f.

[4] vgl. Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.05.2020, Ziff. 1, S. 2.

[5] Uhl, R., Runge, H. & Lau, M., 2018: Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

2.4 Datengrundlagen

Ergänzend zu den vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen (wie u. a. Vorschlag UR, Kap. 4.1.3.3, S. 108, Kap., 4.2.4, S. 134, sowie Kap. 4.3.4, S. 142) sowie zu den Durchführungen von Kartierungen (Anlage 3.6 des Antrages nach § 19 NABEG) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sind.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird zur Erfassung der faunistischen und floristischen Datengrundlagen und ihre Dokumentation beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)[6] sowie auf Südbeck et al. (2005)[7] verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Für das Vorhaben ist eine vollständige faunistische Planungsraumanalyse zu erstellen. Hierzu ist neben der Verwendung von Bestandsdaten auch eine Übersichtsbegehung zur Erfassung relevanter Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume sowie möglicher Austauschbeziehungen durchzuführen. Der Untersuchungsraum der faunistischen Planungsraumanalyse umfasst den gesamten Trassenverlauf der Zubeseilung – einschließlich z. B. Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), (temporäre) Zuwegungen, Tragmasten, für das Ziehen des Vorseils erforderliche Flächen und Schutzstreifenerweiterungen – und ist anhand der Reichweite der Wirkfaktoren zu bestimmen. Das Ergebnis der Planungsraumanalyse ist kartographisch darzustellen. Auf Basis der Übersichtsbegehung und Datenrecherche ist eine den Untersuchungsraum vollständig abdeckende Artenpotenzialabschätzung durchzuführen, um den notwendigen (ggf. gegenüber dem Kartierkonzept des Antrages zu ergänzenden) Kartierumfang zu bestimmen. Kartierungen sind für alle Arten durchzuführen, bei denen ohne genaue Kenntnisse zum örtlichen Vorkommen und zur Raumnutzung keine artenschutzrechtliche Einschätzung möglich ist. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der Planungsraumanalyse auch alle weiteren Arten zu berücksichtigen, soweit Aussagen dazu als Grundlage zur Eingriffsbeurteilung erforderlich sind. Bei Bedarf ist daher auch eine Erfassung von nur national besonders geschützten und nicht geschützten Arten notwendig.

---

[6] Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C., 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 306 S., Bremen: Fachverlag NW.

[7] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S., Radolfzell: Mugler Druck + Verlag GmbH.

Bei der Bestimmung des erforderlichen Kartierumfangs sind die vorhabenbedingten Wirkungen bei allen Artengruppen (vgl. Anlage 3.6 des Antrages nach § 19 NABEG, Kap. 4, S. 12 ff.) vollständig zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf die Berücksichtigung der Wirkungen einer Schutzstreifenverbreiterung sowie von Schutzgerüsten bei allen relevanten Artengruppen (insbesondere Fledermäuse und Haselmaus) hingewiesen[8]. Auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets zur Kartierung der Brutvögel ist hinsichtlich der Lage der Baustelleneinrichtungs-/ Lagerflächen und Zuwegungen zu überprüfen und bei Bedarf aufzuweiten. Hierbei sind auch die von diesen Flächen typischerweise ausgehenden Störungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird zum Umfang notwendiger Erfassungen für Brut- und Rastvögel auf die Hinweise des Bundesamts für Naturschutz hingewiesen[9]. Es sind demnach insbesondere im Falle der Alternativen (vgl. Ziff. 2.2 des Untersuchungsrahmens) auch jedenfalls alle Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen zu ermitteln. Sofern nicht bereits aktuelle Daten zu den relevanten Arten vorliegen, sind die Kartierungen auf die durch vorherige Habitatpotenzialanalyse als potenziell geeignet ermittelten Vorkommensbereiche freileitungssensibler Arten zu fokussieren.

Hinsichtlich der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) ist der Hinweis des Bundesamts für Naturschutz[10] zu beachten. Gegebenenfalls sind entsprechende Kartierungen vorzunehmen.

Die im o. g. Kartierkonzept beschriebene Methode zur Erfassung des Feldhamsterbestandes kann angewendet werden (die insofern widersprüchliche Aussage im Vorschlag UR, Kap. 4.3.3.1, S. 137, wird als unbeachtlich angesehen). Hierbei sind die Hinweise der Regierung von Unterfranken[11] sowie des Bundesamts für Naturschutz[12] zu beachten. Ergänzend ist ein zeitlich und räumlich konkretisiertes Maßnahmenkonzept für den Feldhamster zu erstellen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den für den Baubetrieb erforderlichen Flächen ein Puffer von mindestens 10 m mit zu untersuchen ist. Neben der Planung von Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen ist auch die Herstellung von CEF-Maßnahmen zu prüfen, um die Verfügbarkeit geeigneter aufnahmefähiger Habitate im direkten räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Die Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken wird insoweit empfohlen, Hinweise dieser Behörde zum Umgang mit dem Feldhamster sind zu berücksichtigen. Die unter Ziffer 4.2 des Untersuchungsrahmens gemachten allgemeinen Festlegungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten.

Für den Eremiten sind trotz seines Fehlens im Vorschlag UR (Kap. 4.3.3.1, S. 138), die im Kartierkonzept[13] für die Art vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen.

---

[8] vgl. Hinweise der Regierung von Unterfranken vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.3, S. 20 ff.
[9] Hinweis des BfN vom 06.04.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Ziff. 2.3, S. 3.
[10] Hinweis des BfN vom 06.04.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Ziff. 2.3, S. 4.
[11] Hinweis der Regierung von Unterfranken vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.3.3, S. 21.
[12] Hinweis des BfN vom 06.04.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Ziff. 2.3, S. 4.
[13] Anlage 3.6 des Antrages nach § 19 NABEG, Kap. 4.9, S. 15.

Die Kartierungen müssen auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten in geeigneter Weise erfassen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Kartierkonzept und der einschlägigen Fachliteratur angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich wird, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten erhoben und abgefragt worden sind. Quellen, Expertengespräche, Kartierungen und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenerfassung und -recherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Zu schützende Daten (z. B. zu Horstpunkten sensibler Vogelarten) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa im Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten im voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und der im vorliegenden Verfahren angestrebten Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße räumlich konkret erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, Betroffenheiten eindeutig erkennen können. Hierzu können insbesondere abweichend von den im Vorschlag UR

genannten Maßstäben – Kap. 4.2.4 (S. 134), 4.3.4 (S. 142) und 4.4.3 (S. 146) –, im Rahmen der Maßnahmenkonzepte Detailkarten und Prinzipskizzen erforderlich werden.

2.5 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“[14] ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dieser Bericht umfasst neben formalen Aspekten auch eine Darlegung zu den Alternativen und Varianten, die bei der Planung durch den Vorhabenträger erwogen wurden, bzw. solche, die in diesem Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Die Darlegung zu den geprüften Alternativen soll eine Begründung der Auswahl sowie eine Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange die Alternativen als Teil des Plans nach § 21 NABEG in Frage kämen.

3 Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Ergänzend zu den Ausführungen des Antrags (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1, S. 93) sollte der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) auch eine vorläufige Bewertung des Vorhabenträgers in Anlehnung an § 25 Abs. 1 UVPG enthalten, die die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, eine eigene Bewertung vorzunehmen.

Zur Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Die hierzu notwendige schutzgutbezogene Einzelfallbetrachtung mit Bezug zu den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken ist auch aus den konkreten Wirkungen des Vorhabens und dessen Intensität (bspw. Umfang, Dauer etc.) abzuleiten (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 98 f. und Kap. 4.1.2.4 bis 4.1.9.4, S. 104 ff.). Die Feststellung der Erheblichkeit ist hierbei von der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sowie der daran anschließenden Bewertung zu trennen, § 3 UVPG.

Falls die Erheblichkeitsschwelle nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar ist, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung in den UVP-Bericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die

[14] Bundesnetzagentur, 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG (Stand: April 2018).

Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend kurz zu begründen (s. Ziff. 2.3 des Untersuchungsrahmens). Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen und gutachterliche Einschätzungen plausibel zu begründen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 98 f.).

Die bei der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 99) sind in ihrem räumlichen Bezug, ihrer Anwendbarkeit sowie ihrer Wirksamkeit konkretisierend zum Vorschlag UR, Kapitel 4.1.2 bis 4.1.9 darzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG) nicht bereits bei der Einwirkungsintensität zur Bewertung des Umweltzustands zu Anwendung kommen; die Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG ist hiervon unberührt.

Innerhalb der oben genannten Schritte hat die geografische Darstellung für jede Fläche bzw. die nicht in einem Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte/Kriterien einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, müssen darüber hinaus auch die nicht in einem Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte textlich und tabellarisch hinreichend konkret – bspw. unter Berücksichtigung von Schutzgebietsverordnungen – erläutert werden (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 98).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der wesentlichen Gründe für die getroffene Auswahl der Trasse nicht nur die Ergebnisse des Alternativenvergleichs in der UVP, also die Umweltbelange, sondern auch alle weiteren Belange einschließt (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.6, S. 102 f.). Ebenso sind in dieser Darstellung einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Kriterien (u. a. Lage, Größe, Querungslängen, Anzahl von Maststandorten) anzuwenden und darzulegen, um die Angaben zur Auswahl transparent zu dokumentieren.

Im UVP-Bericht sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, durch die sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird (§ 43i Abs. 1 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt vor allem für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen.

3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ergänzend zu den benannten Wirkungen in Kapitel 2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 36 ff.) sind auch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf Grund von Masterhöhung und Mastneubau durch die beiden Alternativen in der Konfliktstelle Grafenrheinfeld einzubeziehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in Tabelle 16 (Vorschlag UR, Kap. 4.1.2.4, S. 104 f.) genannten Immissionsricht- sowie -grenzwerte nicht als jeweilige Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der UVP herangezogen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen können nach der Rechtsprechung[15] auch unterhalb der genannten Werte auftreten.

3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 36 ff.) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen auf Grund von Masterhöhung und Mastneubau durch die beiden Alternativen in der Konfliktstelle Grafenrheinfeld einzubeziehen.

3.4 Schutzgut Fläche

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 36 ff.) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen auf Grund von Masterhöhung und Mastneubau durch die beiden Alternativen in der Konfliktstelle Grafenrheinfeld einzubeziehen.

3.5 Schutzgut Boden

Ergänzend zu den im Vorschlag UR (Kap. 4.1.5.2, S. 113) benannten Erfassungskriterien sind diese mindestens wie folgt zu konkretisieren:

- „Funktionen des Waldes für den Bodenschutz“ über Bodenschutzwälder gemäß Waldfunktionskarte der Bayerischen Forstverwaltung.
- „Großflächige Belastungen des Bodens“ über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen.
- „Bodeneigenschaften“ insbesondere über die Staunässe.
- Die „Schutzwürdigkeit“ von Böden durch Geotope und Moore, Böden mit natürlichen Bodenfunktionen sowie Böden, die eine hohe Funktionserfüllung haben und daher eine hohe Schutzwürdigkeit.

Für die unter Ziffer 2.2 dieses Untersuchungsrahmens genannten Alternativen sowie die Fundamentverstärkungen einzelner Maste (vgl. hierzu Kap. 2.4 des Antrages nach § 19

---

[15] vgl. zu EMF BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 35 ff. sowie zum Schall OVG Münster, Urt. v. 10.04.2014 – 7 D 57/12.NE, Rn. 59 ff.

NABEG) ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Ebenfalls ist ein Bodenplan (Mindestmaßstab 1:5.000) für die Errichtung und Veränderung der Leitungen inkl. der Betrachtung von BE-Flächen, Baustellenzufahrten sowie einer Bauzeitenplanung zu erstellen. Auf das Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzausbau (2020) der Bundesnetzagentur wird hingewiesen[16]. Sollte sich im Laufe der Prüfungen zeigen, dass Flächen wie Altlastenverdachtsflächen betroffen sind, bei denen Sicherungsarbeiten erforderlich sind, sind diese ebenfalls im Bodenschutzkonzept darzustellen.

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 36 ff.) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen auf Grund von Masterhöhung und Mastneubau durch die beiden Alternativen in der Konfliktstelle Grafenrheinfeld einzubeziehen.

Auf die Regelungen des BBodSchG (insbesondere auf § 1), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 WHG wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, sofern das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird, die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und dem Bayerischen Geologischen Landesamt (2003)[17,18] heranzuziehen.

3.6 Schutzgut Wasser

Die Inhalte der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis (vgl. Ziff. 4.6 des Untersuchungsrahmens) sind bei der Erstellung des UVP-Berichts zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.6.3, S. 116).

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Ist die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen erforderlich, ist eine Stellungnahme von der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden einzuholen[19]. Ferner sind die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamtes für Umfeld

---

[16] Bundesnetzagentur, 2020: Bodenschutz beim Stromnetzausbau. Rahmenpapier (Stand: April 2020).

[17] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bayerisches Geologisches Landesamt (Hrsg.), 2003: Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. 62 S., Bayreuth: Ellwanger Druck und Verlag GmbH.

[18] Im Zuge einer Verwaltungsstrukturreform wurden u. a. die ehemaligen Landesämter für Umweltschutz und Geologie zusammengelegt und sind in das neue Landesamt für Umwelt (seit 01.08.2005) aufgegangen.

[19] vgl. Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 22.04.2020, Az. 1-8245-SW-6136/2020, S. 4; vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.07.2020, Az. 3-3321-MSPallgem-15680/2020, S. 4.

und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahr 2012 zu berücksichtigen (https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf)[20].

Die Standorte der Masten sowie die Orte der geplanten BE-Flächen sind in Karten darzustellen. Hieraus sollte hervorgehen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.6, S. 115 ff.), inwieweit dabei in Schutzbereiche – Wasserschutzgebiete sowie die Grundwassereinzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen – eingegriffen wird[21]. Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten und zu dem Grundwasserschutz sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen[22].
Ergänzend zu den BE-Flächen und Zuwegungen bzw. Zufahrtswegen ist die Errichtung von Schutzgerüsten oder anderweitigen Provisorien zu betrachten.

Entsprechend dem Antragsgegenstand (Antrag nach § 19 NABEG, S. 22 „Standsicherheit") sind an einigen Masten Mast- und Fundamentverstärkungen vorgesehen. Maßnahmen an Fundamenten, bei denen Einflüsse auf das Grundwasser oder Oberflächenwasser zu erwarten sind, sind detailliert darzulegen (Tiefe der Eingriffe etc.). Sofern im Rahmen der Baumaßnahme (z. B. bei der Fundamentverstärkung) Grundwasser angeschnitten wird, sind fachliche Abstimmungen über ggf. zu treffende Maßnahmen mit der jeweils örtlich zuständigen Wasserbehörde zu führen. Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten zu erstellen und wasserrechtliche Erlaubnisse für Wasserhaltungen gemäß Vorschlag UR, Kapitel 4.7, S. 151 f., zu beantragen.

Sollten im Bereich von Gräben / Gewässern während der Bauphase temporäre Veränderungen an der Erdoberfläche erforderlich werden (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.6.4, Tab. 20, S. 116) so sind diese in geeigneter Weise bezogen auf das Schutzgut darzustellen. Ebenso sind die Lager- und BE-Flächen im Überschwemmungsgebiet des Mains in geeigneter Weise darzustellen, sofern die Erstellung dieser Flächen unvermeidbar sein sollte; dies ist auch zu begründen. Dabei sind die Ausführungshinweise des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen zu berücksichtigen.[23]

3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft werden wie in Kapitel 4.1.7 des Antrages nach § 19 NABEG untersucht. Weitergehende Festlegungen sind derzeit nicht erforderlich.

---

[20] vgl. ebd.
[21] vgl. Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 10.03.2020, Az. 3-3321-MSPallgem-5418/2020, S. 1 f.
[22] vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.07.2020, Az. 3-3321-MSPallgem-15680/2020, S. 2 f.
[23] vgl. Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 10.03.2020, Az. 3-3321-MSPallgem-5418/2020, S. 3 ff.

3.8 Schutzgut Landschaft

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 36 ff.) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen auf Grund von Masterhöhung und Mastneubau durch die beiden Alternativen in der Konfliktstelle Grafenrheinfeld einzubeziehen.

Im Hinblick auf das Erfassungskriterium der Vorbehaltsgebiete des Regionalplans der Region Würzburg sind insbesondere die Gebiete der siedlungsfreien Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebengewässer, die Talhänge des Mains und der Mainnebengewässer sowie die Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten zu beachten[24].

Ergänzend zu den im Vorschlag UR, Kapitel 4.1.8.3, genannten Datengrundlagen ist auch die Landschaftsbildbewertung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit einzubeziehen[25].

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ergänzend sind Umgebungsschutzbereiche von Bodendenkmalen zu prüfen. Weiterhin gelten insbesondere für bekannte sowie vermutete Bodendenkmale die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 4 sowie des Art. 2 Abs. 1 BayDSchG.

Die Zahl der betroffenen Bodendenkmale ist auf Basis der Genehmigungsplanung zu ermitteln und darzustellen.

Zusätzlich zu den benannten Wirkungen in Kapitel 2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (S. 36 ff.) sind auch bau- und anlagebedingte Wirkungen auf Grund von Masterhöhung und Mastneubau durch die beiden Alternativen in der Konfliktstelle Grafenrheinfeld einzubeziehen. Ebenfalls ist zu beachten, dass es durch die baubedingte temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht nur zur Beeinträchtigung von bestehenden und vermuteten Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen kommen kann, sondern auch zu deren Verlust.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe des Planes nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu ist ein Austausch mit den Unteren Denkmalschutzbehörden angeraten.

---

[24] vgl. Hinweis des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 01.04.2020, Ziff. 2, S. 4.

[25] vgl. Hinweis der Regierung von Unterfranken vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.1.2, S. 9; vgl. Hinweis des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 01.04.2020, Ziff. 2, S. 4.

3.10 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind in einem separaten Kapitel darzustellen.

4 Ergänzende Festlegungen für die für den Plan zu erstellenden Unterlagen und Gutachten

4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen wird auf die Festsetzungen unter Ziffer 2.3 und 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Die im Vorschlag UR (Kap. 4.2.3.1, S. 129) vorab getroffene Einschätzung, es werde durch die Zubeseilung inklusive zusätzlicher Leiterseilebene zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel kommen, ist zu überprüfen. Auswirkungen durch die Zubeseilung der neuen Leiterseilebene sind daher in den zu erstellenden Unterlagen i. S. d. gewählten Methodik nach Bernotat et al. (2018)[26] zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Signifikanz zu bewerten. Es wird auf die Ausführungen des Bundesamts für Naturschutz[27] und der Regierung von Unterfranken[28], dort insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zur Verbreiterung des Kollisionshindernisses im Hinblick auf Ortolan und Wiesenweihe, hingewiesen. Die Auswirkungen durch Leitungsanflug sind sowohl durch die beiden unter Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens aufgeführten Alternativen als auch für die beantragte Trasse zu ermitteln und zu bewerten. Die Untersuchungsräume sind demzufolge anzupassen und es sind FFH-Vorprüfungen bzw. bei Bedarf FFH-Verträglichkeitsprüfungen der Natura 2000-Gebiete für alle Schutzgebiete in einer Entfernung von 6.000 m zu dem Trassenverlauf vorzunehmen.

Sofern durch eine Änderung der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen sowohl dauerhafte als auch temporäre Pflegemaßnahmen (u. a. durch Einkürzungen, Kappungen) in FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-Richtlinie) innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten erforderlich werden und zu einer Beeinträchtigung der Gebiete führen, ist dies im Rahmen der zu erstellenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen.

---

[26] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C., 2018: BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

[27] Hinweise des BfN vom 06.04.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Ziff. 2.1, S. 2 und Ziff. 2.3, S. 3 f.

[28] Hinweis der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.3.1, S. 20 und Ziff. 2.3.3.6, S. 23.

Es sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landes- sowie Kreisfachbehörden abzufragen. Bei den zuständigen Fachbehörden für Naturschutz und Landespflege ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.4, S. 134).

Die Ausführungen der Regierung von Unterfranken[29], zu dem EU-Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE-6027-471)“ und dem FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen (DE-6127-371)“ sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die Hinweise in Bezug auf die Wiesenweihe und den Ortolan als maßgebliche Schutzgegenstände der EU-Vogelschutzgebiete (DE-6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, DE-6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ und DE-6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“)[30].

Im Rahmen der Betrachtung der als maßgeblich festgesetzten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Empfindlichkeit und Beeinträchtigung des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps seine charakteristischen Arten heranzuziehen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.2, S. 127 und Kap. 4.2.3.2 und 4.2.3.3, S. 130 f.). Das methodische Vorgehen zur Ermittlung charakteristischer Arten von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist darzulegen (vgl. ebd.). Bei der Bestimmung der charakteristischen Arten sind die Landesvorschriften, Hinweispapiere und Handbücher der Landesfachbehörden – sofern diese vorliegen – sowie ergänzend das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)[31] zu berücksichtigen. Auf die Methode zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten in dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)[32] wird hingewiesen. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Program-

---

[29] Hinweis der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.2.1, S. 18 f.

[30] Hinweise der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.1.2, S. 17 f. und Ziff. 2.3.3.6, S. 23.

[31] Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], 560 S.

[32] Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & Klußmann, M., 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 65 S.

men sowie Projekten (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.2 und 4.2.3.3, S. 130 f.) sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten ergeben können.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH[33] sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Ist keine Trassenvariante gegeben, in der eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 34 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist eine Abweichungsprüfung durchzuführen. Diese Abweichungsprüfung muss die Bundesnetzagentur als für die Abweichungsentscheidung zuständige Behörde in die Lage versetzen, eine Entscheidung zu treffen. Es sind daher begründete Aussagen zu allen erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.4, S. 132 f.) zu treffen. Das Vorliegen von „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall darzulegen. Aus der Begründung muss dabei hervorgehen, weshalb die mit dem Netzausbau verbundenen Gemeinwohlbelange in vergleichender Gewichtung als überwiegend gegenüber den konkret betroffenen Belangen des Gebietsschutzes anzusehen sind.

Aus der Prüfung muss eindeutig hervorgehen, welche Art bzw. welcher Lebensraumtyp in welcher Weise von welchem Trassenverlauf beeinträchtigt wird (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.2, S. 118, und Kap. 4.2.3.1, S. 119 f.).

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen wird auf die Festsetzungen unter Ziffer 2.3 und 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist i. V. m. den Ausführungen im Antrag eine Prüfliste für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und für europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) zu erarbeiten, welche die folgenden Punkte enthält:

- Wissenschaftlicher und deutscher Name,

[33] vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, Rn. 32 bis 40 („Holohan“-Urteil).

- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet / Habitatpotenzial außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse; Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen),
- ortsbezogene Angaben zu gesichertem oder potenziellem Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Erhaltungszustand, Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz) sowie
- gutachterliche Einschätzung zur vertieften Prüfung mit Angabe der entsprechenden Quelle.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren, bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auch darzulegen, wie im Einzelfall auftretende betriebsbedingte Beeinträchtigungen, etwa durch Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, vermieden werden können.

Bei der Beurteilung des Verbotstatbestandes der Tötung, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, hier hinsichtlich des Kollisionsrisikos freileitungssensibler Brut- und Rastvogelarten, sind die artspezifischen Aktionsräume bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Prüfung der Kollisionsrisiken zu beachten. Die das Kollisionsrisiko von Vögeln betreffenden Festlegungen unter Ziffer 4.1 des Untersuchungsrahmens sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu beachten.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)[34] und Bernotat et al. (2018: Anhang 7)[35] hingewiesen[36]. Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands

---

[34] Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

[35] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C., 2018: BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

[36] vgl. Hinweis des BfN vom 20.03.2020, Az. II 4 2- 6.4.15 V20, Ziff. 2.1, S. 2.

der lokalen Population führen werden. Die Hinweise der Regierung von Unterfranken[37] ist in Bezug auf Ortolan und Wiesenweihe zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen ist anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010)[38], nachvollziehbar darzulegen. Die Ausführungen der Regierung von Unterfranken[39] sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) bei der Planung von Maßnahmen für die Arten Ortolan und Wiesenweihe zu beteiligen.

Die Maßnahmen sind hinreichend konkret zu planen, zu beschreiben und räumlich zu verorten. Insbesondere CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu überprüfen und zu dokumentieren. Neben der Maßnahmenbeschreibung und den sich aus den Mustermaßnahmenblättern für den landschaftspflegerischen Begleitplan der Bundesnetzagentur (s. sogleich unter Ziff. 4.3 des Untersuchungsrahmens) ergebenden Anforderungen sind insbesondere Angaben zur Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahme und zur Erfolgswahrscheinlichkeit zu machen sowie die Anforderungen an die räumliche Nähe der Maßnahme und an den Maßnahmenstandort zu berücksichtigen. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sein, so sind im Rahmen der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG die für die Erteilung einer Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen darzulegen (vgl. auch Vorschlag UR, Kap. 4.3.3.2, S. 127 f.). Insbesondere ist zu prüfen, ob unter dem Aspekt der „öffentlichen Sicherheit“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) bzw. unter dem Gesichtspunkt zwingender Gründe des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausgegangen werden kann. Insofern wird auf § 1 S. 3 NABEG wird verwiesen. Bei Bedarf sind notwendige Maßnahmen

---

[37] Hinweis der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.3.6, S. 23.

[38] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.- Hannover, Marburg, 383 S.

[39] Hinweis der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.3.6, S. 23.

zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) zu prüfen. Sofern die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfungen konkret abzustimmen.

4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Es wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne aus dem Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung[40] anzuwenden (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.2, S. 145.). Darüber hinaus wird festgelegt, dass zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen sind (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.2, S. 145). Ergänzend zu den vom Vorhabenträger beabsichtigten floristischen und faunistischen Kartierungen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.3, S. 146 i. V. m. Vorschlag UR, Anlage 3.6 des Antrages nach § 19 NABEG) wird auf die Festsetzung zum Umfang und Erfordernis zur Erhebung von Datengrundlagen auf Ziffer 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Die dauerhaften, aber auch temporären Flächeninanspruchnahmen durch BE-Flächen wie Arbeitsflächen, Flächen für Schutzgerüste, Seilzug- und Windenflächen sowie die Befestigung von Zuwegungen und insbesondere die Verbreiterung von Schutzstreifen bei Waldüberspannung müssen auf ihre Wirkung in Bezug auf naturschutzfachliche Schutzgüter überprüft werden[41] und ist in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.
Sofern Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen von einem Ökokonto abgebucht werden sollten, sind diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren, bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen inwiefern der Eingriff in der Abwägung

---

[40] Bundesnetzagentur, 2020: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen (Stand: Juli 2020).

[41] Hinweis der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.3.1.1, S. 17.

gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. So ist z. B. der Untersuchungsradius für Brutvögel anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen (vgl. Ziff. 4.2 des Untersuchungsrahmens: Festsetzung zur Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung). Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Klarstellend wird festgelegt, dass für gesetzlich geschützte Biotope i. S. v. § 30 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG) und Schutzbestimmungen bestimmter Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlichen Vorgaben (Art. 16 BayNatSchG), etwa im Wege einer tabellarischen Darstellung, darzulegen ist, welche Biotope in welchen Größenordnungen beeinträchtigt werden und welche Vermeidungs-, Verminderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Im Rahmen der Betrachtung und der Bewertung der vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete i. S. v. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sollte bei absehbar lärmintensiven Arbeiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose untersucht werden. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potentielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach der AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen i. S. d. AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.5, S. 147).

Die Anlagen 3.2 bis 3.5 des Antrages nach § 19 NABEG sind unter der Berücksichtigung der Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt[42] und der Regierung von Unterfranken[43] erneut vorzulegen.

---

[42] Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 25.03.2020, Az. 11-8245-29437/2020, S. 2.

[43] Hinweis der Regierung von Unterfranken, Bereich 2 Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr, vom 03.04.2020, Az. RUF-2EW-3329-7-5, Ziff. 2.2, S. 13 ff.

4.5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Der im Antrag nach § 19 NABEG genannte Prüfgegenstand (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.6.2, S. 148 ff.) ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann bspw. repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer oder Gebiete betreffen, für die eine Ausnahme beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen in Bezug auf die zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper abzustimmen. Diese Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2016-2021). Es wird insbesondere auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes – Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17; Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 – verwiesen, aus denen hervorgeht, dass Messergebnisse zur Bewertung des Ist-Zustandes nicht veraltet sein dürfen. Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen durch den Vorhabenträger erforderlich sein.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Voraussetzungen zur Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28.05.2020, Rs. C-535/18, sowie auf den Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.04.2018, 9 A 16.16 hingewiesen.

4.6 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter unterirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 BayWG oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.7, S. 151).

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartografische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und Beschreibung der hierfür ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
- maximale Entnahmemengen,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,

- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
- Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartografische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen sowie
- maximale Wiedereinleitungsmengen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch BE-Flächen – einschließlich Zuwegungen, Errichtungen von Schutzgerüsten und Provisorien – mit einzubeziehen sind (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.7, S. 151).

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Voraussetzungen ist darzulegen. Die Angaben sind auf Grundlage von Grundwasserflurabstandsangaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt abzuschätzen.

4.7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Ergänzend zu den in Kapitel 4 des Vorschlags UR dargelegten Unterlagen und Gutachten, sind die folgenden weiteren Unterlagen und Gutachten für den Plan nach § 21 NABEG zu erstellen:

Forstrechtliche Unterlage

Für die Darlegung von Eingriffen in Waldflächen ist eine eigenständige forstrechtliche Unterlage zu erstellen.

Es wird festgelegt, dass alle im Untersuchungsraum vorkommenden Waldflächen i. S. d. Art. 2 BayWaldG zu berücksichtigen sind[44]. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, wie die Einstufung als Wald vorgenommen wurde. Hierzu sind alle vorhabenbedingt (temporär/dauerhaft) in Anspruch genommen Waldflächen aufzulisten und deren Flächen zu ermitteln. Insbesondere sind die Waldquerungen

- Waldquerung bei Ochsenfurt/Hohestadt (Mast 19 – 21),
- Waldquerung bei Ochsenfurt/Großmannsdorf (Mast 23 und 24),
- Waldquerung bei Ochsenfurt/Erlach (Mast 36 – 38),
- Waldquerung bei Bergtheim (Mast 98 – 99),

---

[44] Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 14.04.2020, Az. 3300.3-1/ 2020 Me, Ziff. 1, S. 1 f., und Ziff. 3, S. 2; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 13.07.2020, Az. 3300-1/98/1, Ziff. 2, S. 2.

- Waldquerung I bei Garstadt (Mast 122 – 123) und
- Waldquerung II bei Garstadt (Mast 123 – 124)

zu berücksichtigen und auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit zu prüfen[45].

Es wird darauf hingewiesen, dass die landesrechtlichen Voraussetzungen einer Waldumwandlung zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist darzulegen, weshalb etwaige bestehende Versagungsgründe für die Waldumwandlung nicht gegeben sind (Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 bis 7 BayWaldG)[46]. Ferner ist zu prüfen, ob eine Rodung der Waldfunktionsplanung widerspricht oder deren Ziele gefährdet (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG)[47]. Die Ausführungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zu den Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BayWaldG und zu den Bodenschutzwäldern der Waldfunktionsplanung sind zu ergänzend zu prüfen, ob eine vorhabenbedingte Betroffenheit vorliegt[48]. Hingewiesen wird u. a. auf Art. 9, 14, 15, 16 und 39a BayWaldG.

Ferner sind die forstrechtlichen Aspekte unter Berücksichtigung einer temporären und dauerhaften Waldbeanspruchung bei den naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen darzulegen. Sofern durch eine Waldbeanspruchung ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf erforderlich ist, sind der Kompensationsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen (u. a. Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzaufforstungen) mit den örtlich für das jeweilige Waldgebiet zuständigen Forstbehörden abzustimmen. Sofern von der örtlich zuständigen Forstbehörde zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs keine Vorgaben vorliegen, richtet sich die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Waldbeanspruchung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die sich hieraus ergebenen Teilergebnisse der „Forstrechtlichen Unterlage“ sind in dem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ unter Ziffer 4.3 des Untersuchungsrahmens aufzugreifen.

Ferner ist mit der örtlich zuständigen Forstbehörde abzustimmen, ob neben einem naturschutzrechtlichen Ausgleich auch ein forstrechtlicher Ausgleich (bspw. über Ersatzaufforstungen) vom Vorhabenträger zu leisten ist.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.3, i. V. m. Anlage 3.6 des Antrages nach § 19 NABEG).

Prüfung der raumordnerischen Belange

Aufgrund der weggefallenen Ebene der Bundesfachplanung, ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen, ob das Vorhaben mit den räumlich betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar ist. Dies hat in einem eigenständigen Kapitel der Unterlagen nach § 21 NABEG zu erfolgen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.9.1, S. 153 f.). Der in dem Antrag nach § 19 NABEG bislang verfolgte

---

[45] vgl. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 13.07.2020, Az. 3300-1/98/1, Ziff. 4.2, S. 10 ff.
[46] vgl. ebd.: Ziff. 2, S. 2 ff.
[47] vgl. ebd.: Ziff. 2, S. 3 f.
[48] vgl. ebd.: Ziff. 2, S. 3 f.

punktuelle Ansatz – ausschließliche Berücksichtigung im Rahmen der Schutzgüter (vgl. Kap. 3.2.1, S. 50) – ist insoweit aufzulösen. Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 33 f., des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung[49]) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber dem Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren.

Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhält der Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Ergänzend zur Anlage 1.2 des Antrages nach § 19 NABEG sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG auch die Vereinbarkeit mit weiteren textlichen Festlegungen gemäß den Hinweisen insbesondere zu Forstwirtschaft und Waldgebieten[50] sowie mit dem nachfolgenden Ziel (Z) der Raumordnung (Regionalplan Region Main-Rhön, Regionalplan Region Würzburg) zu prüfen[51]:

- Regionalen Grünzüge und Trenngrünflächen (RP MR sowie RP WÜ, B I 3.1.1 Z).

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Klarstellend wird festgelegt, dass mit den Betreibern der gemäß Kapitel 4.9.1 des Vorschlags UR ermittelten Infrastrukturen (Flughäfen und Flugplätze, Militärische Anlagen, Verkehrswege, Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastrukturen Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie Übertragungs- und Verteilnetze Gas, Wasser, Elektrizität) auf Basis detaillierter Planungen etwaige erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abzustimmen sind. Auf die eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen (vgl. Ziff. 1 des Untersuchungsrahmens) der Betreiber wird hingewiesen.

Festgelegt wird zudem, dass die mit den Betreiber der Infrastrukturen abgestimmten Maßnahmen in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen sind.

---

[49] Bundesnetzagentur, 2015: Methodenpapier, Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Stand: November 2015).

[50] vgl. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 13.07.2020, Az. 3300-1/98/1, Ziff. 3, S. 5 ff.

[51] siehe hierzu die Hinweise der Regierung von Unterfranken vom 03.04.2020 (Ziff. 2.1.2, S. 5 f.), des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön (MR) vom 14.04.2020 (Ziff. 2, S. 3) sowie des Regionalen Planungsverbands Würzburg (WÜ) vom 31.03.2020 (Ziff. 2, S. 2 f.).

Klarstellend zu Kapitel 4.9.2 des Vorschlags UR wird festgelegt, dass im Kreuzungsverzeichnis sämtliche Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen aufzuführen sind, also z. B. auch Freileitungsanlagen < 20 kV, FM-Kabel, Richtfunkstrecken, Wege. Insofern wird auch auf Ziffer V, Nr. 7. b) der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“[52] verwiesen. Die bestehenden Kreuzungsvereinbarungen sind dahingehend zu überprüfen, ob diese auch das verfahrensgegenständliche dritte 380-kV-System unter Beachtung der aktuell gültigen Normen und Richtlinien umfassen. Sollte eine Aktualisierung der Kreuzungsvereinbarung erforderlich sein, ist dies im Kreuzungsverzeichnis zu vermerken.

Ergänzend zu den in Kapitel 4.9.1 des Vorschlags UR dargestellten sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, sind folgende Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Städtebauliche Belange

Konkretisierend und ergänzend wird festgelegt, dass nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche[53]:

- §§ 34, 35 BauGB,
- sonstige Satzungen nach BauGB,
- sonstige städtebauliche Planungen,
- Entzug von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung durch das Vorhaben sowie
- erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch das Vorhaben.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob das Vorhaben die Lichtwellenleiter der US-Streitkräfte zwischen Giebelstadt und Illesheim bzw. zwischen Giebelstadt und Kitzingen beeinflussen kann. Auf Basis detaillierter Planungen sind ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abzustimmen[54].

Es ist in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH zu prüfen und darzulegen, ob vorhandene Kupfer- und Lichtwellenleiterfernmeldekabel mit metallischem Schirm und Fremdstrom-

---

[52] Bundesnetzagentur, 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG (Stand: April 2018).

[53] vgl. BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78, vgl. auch Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2019, 136. Ergänzungslieferung, § 38 BauGB, Rn. 83-90.

[54] vgl. Hinweis der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.04.2020, Gz. MCVA.-LWL451-1103, S. 1.

schutzanlagen durch das Vorhaben beeinflusst werden können. Sollte dies nicht auszuschließen sein, sind Hochspannungsgutachten in den Abschnitten der Beeinflussung (Parallelführung und/oder Kreuzung) vorhandener Kupfer- und Lichtwellenleiterfernmeldekabel mit metallischem Schirm und Fremdstromschutzanlagen zu erstellen. In die Beeinflussungsberechnung sind alle Leitungen einzubeziehen bzw. zu prüfen, die in einem Abstand von bis zu 1.000 m zum Vorhaben liegen. Die Empfehlungen des Arbeitskreises für Korrosionsschutz (AfK) Nr. 3 (textgleich mit der technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Telekom AG und des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft) sind zu beachten. Etwaige erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind mit dem Betreiber abzustimmen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.[55]

Verkehrsinfrastruktur

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz bzw. bei bestehenden Kreuzung- oder Gestattungsverträgen erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierterer Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Staatlichen Bauämter Würzburg und Schweinfurt und der Autobahndirektion Nordbayern durchzuführen. Etwaige Sicherungsmaßnahmen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Es ist darzulegen, dass die Mindestlichthöhen bei den beiden Freileitungskreuzungen der Bundeswasserstraße Main eingehalten werden. Es wird auf den Erlass „Lichtraumprofil unter Freileitungen bei natürlichen und künstlichen Bundeswasserstraßen - Mindestlichthöhen“ des BMVBS vom 07.03.2013, Az. WS 12/5251.1/2, verwiesen[56].

Die Lichtraumprofile kreuzender Verkehrsinfrastrukturen sind in den zu erstellenden Profilplänen darzustellen.

Energieversorgung

Mit der Bayernwerk Netz GmbH sind bezüglich der innerhalb der Leitungstrasse liegenden Leitungsanlagen

- 110-kV-Freileitung Dürrbachau – Biebelried, Ltg-Nr. Ü20.0 (Parallelführung Mast 51 - 56, Kreuzung zwischen Mast 51 und 52),
- 110-kV-Freileitung Dürrbachau – Schweinfurt, Ltg-Nr. Ü12.0 (Parallelführung Mast 103 - 120),
- 110-kV-Freileitung Anschluss Zeuzleben, Ltg-Nr. Ü12.1 (Abzweig am Mast 103 der Ltg.-Nr. Ü12.0, Nähe Mast 106 [B125]),
- 380-/110-kV-Freileitung (Schweinfurt-) Bergrheinfeld – Grafenrheinfeld, Ltg-Nr. B123 (Mischleitung/Parallelführung Mast 122 - 124),

---

[55] vgl. Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.05.2020.

[56] s. Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Schweinfurt vom 17.03.2020, Az. 3612SB3-213.3-Ma/311 und Az. 3612SB3-213.3-Ma/315

- 110-kV-Kabel KKG Fremdnetztrafo – Grafenrheinfeld Feld E2, Ltg-Nr. B764/1 (Parallelführung UW Grafenrheinfeld)

nebst Umspannanlagen Abstimmungen hinsichtlich möglicher Beeinflussung an den Anlagen sowie über etwaige während der Bauausführung erforderlichen temporären (Ab-)Schaltungen, Schutzmaßnahmen und -vorkehrungen etc. durchzuführen und sowohl die dauerhaften als auch baubedingten temporären Maßnahmen in den Unterlagen darzulegen[57]. Dies gilt auch für die in den Hinweisen der Bayernwerk Netz GmbH nicht näher bezeichneten MS-/NS-Anlagen, -Freileitungen und Kabel sowie für die in den Stellungnahmen der Unterfränkischen Überlandzentrale eG[58] und der N-ERGIE Netz GmbH[59] genannten Leitungen, Leitungskreuzungen und weiteren Anlagen.

Rohrleitungsnetz

Mit der Bayernwerk Netz GmbH sind bezüglich der innerhalb der Leitungstrasse liegenden Rohrleitungsanlagen Abstimmungen hinsichtlich möglicher Beeinflussung auf Basis detaillierter Planungen erforderlich. Die Empfehlungen des Arbeitskreises für Korrosionsschutz (AfK) und einschlägigen VDE-Bestimmungen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu beachten[60].

Es ist gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorliegt. Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Etwaige daraus folgende Maßnahmen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

---

[57] vgl. Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.05.2020.
[58] vgl. Stellungnahme der Unterfränkischen Überlandzentrale eG vom 10.07.2020.
[59] vgl. Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH vom 14.07.2020.
[60] vgl. Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH vom 12.05.2020.